

99102052048000, 99102052048000

Steuerabzug bei Bauleistungen Freistellung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100070494/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102052048000, 99102052048000
Leistungsbezeichnung I	Steuerabzug bei Bauleistungen Freistellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Finanzamt, Einkommenssteuer, Abzugsverpflichtung, Freistellungsbescheinigung, Bauabzugsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Freistellung (048)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	§ 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_48b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_48b.html
Teaser	Sie erbringen im Inland eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts und diese müssen von der Gegenleistung eine Bauabzugssteuer abführen? Dann können Sie eine Befreiung von der Steuerpflicht beantragen.
Volltext	Erbringen Sie im Inland eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sind diese verpflichtet von der Gegenleistung, welche in der Regel in einer Geldleistung besteht, einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Ihre Rechnung vorzunehmen. Der Steuerabzug ist direkt an das Finanzamt abzuführen. Die abgeführten Steuerabzugsbeträge werden später auf von Ihnen geschuldete Steuern angerechnet. Sie erhalten vom Empfänger Ihrer Leistung lediglich den um den Steuerabzug verminderten Rechnungsbetrag. Der Empfänger der Bauleistung hat bis zum zehnten nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Steueranmeldung beim Finanzamt abzugeben und den selbstberechneten Abzugsbetrag an das Finanzamt für Ihre Rechnung abzuführen. Der Empfänger Ihrer Leistung hat mit Ihnen unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift, des Rechnungsbetrages, des Rechnungsdatums und des Zahlungsbetrags, der Höhe der Steuerschuld und des Finanzamtes, bei dem der Steuerabzug angemeldet worden ist, abzurechnen. Sie erhalten von diesem einen entsprechenden Abrechnungsnachweis. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu

Modul

Sachverhalt

niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an Sie zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) 15.000 EUR. Für die Anwendung dieser Freigrenzen sind sämtliche Ihrer erbrachten Bauleistungen an diesen Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr zusammen zurechnen. Ist der Leistungsempfänger Vermieter von Wohnungen, ist der Steuerabzug nur dann vorzunehmen, wenn dieser mehr als zwei Wohnungen vermietet.

Durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen wird der Empfänger Ihrer Bauleistung von der zuvor beschriebenen Abzugsverpflichtung befreit. Er hat den Steuerabzug bei Bauleistungen in diesem Fall nicht vorzunehmen und schuldet Ihnen den Rechnungsbetrag in voller Höhe.

Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) können Sie beim Finanzamt beantragen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Finanzamt kann Ihnen die Bescheinigung auf bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilen.

Durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung beim Empfänger Ihrer Bauleistung wird dieser von der Pflicht zur Vornahme des Steuerabzugs befreit. Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit sich durch eine Prüfung über die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuell bestehendes Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Modul

Sachverhalt

Dies erfolgt durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der abgedruckten Sicherheitsnummer. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.
<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html>
<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html>

Erforderliche Unterlagen

In der Regel werden keine Unterlagen benötigt, da dem Finanzamt die Informationen zur Prüfung des Antrages vorliegen. Lediglich in Fällen der Unternehmensneugründung ist nach Aufforderung durch das Finanzamt gegebenenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Sie erbringen Bauleistungen im Inland, haben einen inländischen Empfangsbevollmächtigten bestellt und der Steueranspruch erscheint aus Sicht des Finanzamtes nicht gefährdet, weil Sie Ihren Auskunftspflichten nach § 138 der Abgabenordnung (AO) und Ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 90 AO nachkommen.

Die Feststellung, ob die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das zuständige Finanzamt.

Der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung kann formlos beim zuständigen Finanzamt des Erbringers der Bauleistung gestellt werden.

Der Auftraggeber sollte die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung überprüfen. Unterlässt er dies, läuft er Gefahr, für die Bauabzugssteuer in Haftung genommen zu werden. Eine Überprüfung der Gültigkeit ist über das Internet beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglich.
<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/>

Modul
Sachverhalt

bauleistungen.html
<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html>

Kosten
Verfahrensablauf

Als leistender Unternehmer können Sie die Ausstellung der Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen beim Finanzamt beantragen. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Das Finanzamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gegeben sind. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erstellt das Finanzamt die entsprechende Bescheinigung. Sie erhalten diese in der Regel mit der Post. Die Bescheinigung dient zur Vorlage beim Empfänger der Bauleistung und befreit diesen von der Verpflichtung bei der Inanspruchnahme von Bauleistungen den Steuerabzug vorzunehmen. Jede Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen ist mit einer einmalig vergebenen Sicherheitsnummer versehen. Anhand der Sicherheitsnummer kann der Auftraggeber auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) die Gültigkeit der Bescheinigung prüfen

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

Als leistender Unternehmer beantragen Sie die Ausstellung der Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen beim Finanzamt. Der Antrag ist nicht formgebunden. Das Finanzamt prüft, ob die Bescheinigungsvoraussetzungen vorliegen und erstellt die beantragte Bescheinigung.

Unter dem angegebenen Link werden durch das Bundeszentralamt für Steuern weitere Informationen zur Verfügung gestellt.
<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html>
<https://www.elster.de>
<https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html>
<https://www.elster.de>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen Steuerabzug für im Inland erbrachte Bauleistungen Befreiung von der Verpflichtung zum Steuerabzug bei Vorlage einer Bescheinigung des Leistenden Zuständig: Wohnsitzfinanzamt des Leistenden Der Steuerabzug bei Bauleistungen ist ebenso wie die Lohnsteuer eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer. Bei Bauleistungen ist vom Auftraggeber von der Rechnungssumme ein Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der leistende Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder es sich um einen Bagatellfall handelt. Zum Abzug sind alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet. Die Regelung dient der Eindämmung illegaler Beschäftigung.
Ansprechpunkt	Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamtes für Steuern: https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	Das für die Erstellung der Freistellungsbescheinigung zuständige Finanzamt ist in der Regel Ihr Wohnsitzfinanzamt. Bei Personengesellschaften und Körperschaften ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland bzw. das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale

Modul	Sachverhalt
	Zuständigkeit im Bundesgebiet. Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Formulare	Formulare: Beantragung – nein Bescheinigung - ja Onlineverfahren möglich: Beantragung - ja Prüfung der Bescheinigung - ja Schriftform erforderlich: Antragstellung - nein Bescheinigung - ja persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html https://www.elster.de https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Bauleistungen/bauleistungen.html https://www.elster.de
Ursprungsportal	Tax deduction for construction services Exemption, Steuerabzug bei Bauleistungen Freistellung